



Gemeinschaftsdienst- und Solidarordnung des HRC von 1880 e.V.

§ 1 Sinn und Zweck des Gemeinschaftsdienstes

- (1) Ein gemeinnütziger Verein ist darauf angewiesen, dass sich seine Mitglieder für dessen Erhalt engagieren und als Gemeinschaft die Aktivitäten des Clubs gestalten. Zu diesem Zweck ist von allen Mitgliedern jährlich ein sog. „Gemeinschaftsdienst“ zu leisten.
- (2) Der Gemeinschaftsdienst kann im Regelfall durch folgendes Engagement für den Club erbracht werden:
 1. Pflege, Instandhaltung oder Instandsetzung der Liegenschaft, d. h. Haus und Außenanlagen.
 2. Reparaturen von Bootsmaterial, Motorbooten, Anhängern oder anderen Sportgeräten.
 3. Übernahme von Betreuungs- oder Trainertätigkeiten im Rahmen offizieller Sportangebote.
- (3) Mitglieder, die sich am Gemeinschaftsdienst nicht beteiligen, haben einen Solidarbeitrag zu entrichten.

§ 2 Zum Gemeinschaftsdienst verpflichtete Mitglieder sowie mögliche Befreiung von Mitgliedern

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder zwischen dem 18. und 65. Lebensjahr sind verpflichtet, sich am Gemeinschaftsdienst zu beteiligen. Diese Verpflichtung erwächst mit dem auf den Eintritt folgenden Kalenderjahr.
- (2) Ausgenommen vom Gemeinschaftsdienst sind unterstützende, auswärtige und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (3) Ausgenommen vom Gemeinschaftsdienst sind Mitglieder, die ein Vorstandsamt oder ein vom Vorstand berufenes Amt als Sonderbeauftragter übernehmen. Die Befreiung gilt nur für das Jahr der Amtsübernahme.
- (4) Ebenso ist eine Befreiung bei der Übernahme besonderer oder äquivalenter Aufgaben sowie in Härtefällen auf Antrag möglich. Über eine Befreiung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Ableistung des Gemeinschaftsdienstes

- (1) Die individuelle Ableistung des Gemeinschaftsdienstes muss mit den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern vorab abgestimmt und von diesen genehmigt werden. Dies sind die für Haus, Material und die Sportbereiche verantwortlichen Vorstandsmitglieder.



- (2) Für die Arbeit an Haus und Außenanlagen werden jährlich 2-3 feste Gruppentermine vom Hauswart angeboten. Diese Termine werden jeweils auf der Homepage bekanntgegeben.
- (3) Die zuständigen Vorstandsmitglieder haben bis zum 15.12. des laufenden Jahres dem Stv. Vorsitzenden Finanzen eine entsprechende Namensaufstellung mit Angaben über geleistete Gemeinschaftsdienste zu übergeben.

§ 4 Festlegung der Pflichtstundenanzahl sowie der Höhe und Fälligkeit des Solidarbeitrages

- (1) Die Pflichtstundenzahl sowie die Höhe des Solidarbeitrages, die sich an der festgelegten Pflichtstundenzahl sowie der auszuführenden Tätigkeiten angemessen zu orientieren hat, werden auf der jährlichen Jahreshauptversammlung des Clubs festgelegt.
- (2) Der Solidarbeitrag für zum Gemeinschaftsdienst verpflichtete Mitglieder wird zum 1.3. eines jeden Jahres vorab fällig. Nach Ableistung des Gemeinschaftsdienstes wird der Betrag dem Beitragskonto gutgeschrieben und mit künftigen Beitragszahlungen verrechnet oder zurückgezahlt. Eine Gutschrift erfolgt nur, wenn die volle jährliche Pflichtstundenanzahl abgeleistet wurde. Eine Gutschrift anteilig erbrachter Stunden erfolgt nicht.

Der Vorstand, 28.02.2024